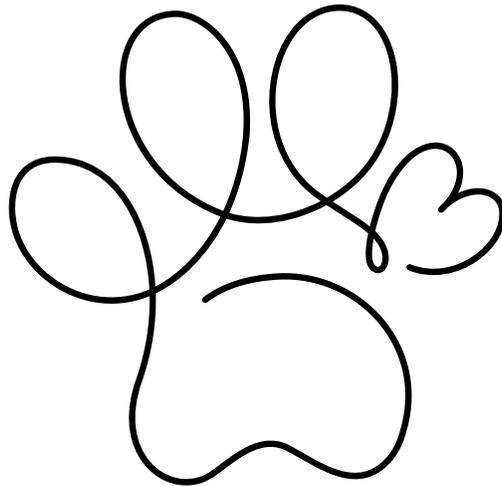


Satzung

Letzte Änderung vom 09.06.2023



Hundefreilauf-Elze

Präambel

Der Verein „Hundefreilauf-Elze“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger:innen sowie aller sonstigen Mitwirkenden orientieren:

- Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz und das Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hundefreilauf-Elze“. Der Verein soll mit diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise „e.V.“ führen.

- (1) Der Sitz des Vereins ist in 31008 Elze.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am 31.12. des darauffolgenden Jahres. Danach entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch die Unterhaltung eines Hundefreilaufes in Elze und der darauf stattfindenden Hundeaktivitäten sowie beispielsweise die Durchführung von Vortragsreihen und Schulungen zur Verbesserung des Tierschutzes sowie der artgerechten Haltung von Hunden.

Der Verein wird hierzu Aufklärungsarbeit und Hilfestellung rund um das Thema und den Lebensraum des Hundes leisten. Er will das Abbauen von Vorurteilen und Ängsten und die Förderung artgerechter Lebensbedingungen, durch ein harmonisches Miteinander von Hund und Mensch schaffen.

Der Verein fördert Aktionen, die diesen Zielen dienen. Insbesondere die Schaffung und die Unterhaltung von hundesicher eingezäunten Freilaufflächen, die den Mitgliedern und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen sollen. Die Freilaufflächen sollen zur Förderung und Entwicklung guten Sozialverhaltens, Hunden ungehinderte Bewegung, freie Kommunikation untereinander und Möglichkeiten zum freien Spiel ermöglichen. Der Austausch der Hundehalter:innen soll ebenfalls angeregt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung, Betrieb und die Unterhaltung der hundesicher eingezäunten Freilaufflächen in Elze
- Veranstaltungen zu den Themen Hund, Naturschutz und Nachhaltigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an TASSO e.V., Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzbach (Taunus).

Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3 Beitritt

- (1) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag, der durch das beitriftsbekundende Mitglied im Vorfeld schriftlich gestellt wurde. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 4 Ausschluss

- (1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
 - a. die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
 - b. der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, die Platzordnung des Hundefreilaufes, insbesondere aber auch die Vereinsatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
 - c. vereinschädigendes Verhalten,
 - d. vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
 - e. oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
- (2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.
- (4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 5 Kündigung und der Austritt

- (1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind gemäß Beitragsordnung zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Hierzu erlässt diese eine Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Näheres, regelt die Beitragsordnung.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt gemäß der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung; Dies ist das oberste Organ des Vereins
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 6. Wahl der Kassenprüfer:innen und Ersatzkassenprüfer:innen
 7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 9. Beschlussfassung über eingegangenen Anträge (gem. § 8 Abs. (3))
- (3) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt Kassenprüfer:innen. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein/e Kassenprüfer:in im ersten Jahr seiner/ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen und der Ersatzkassenprüfer:innen beträgt zwei Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer:in und ein/e Ersatzkassenprüfer:in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer:in und ein/e Ersatzkassenprüfer:in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt. Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht in schriftlicher Form. Die Kassenprüfer:innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach Abs. 7 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.
- (9) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.
- (10) Der Vorstand beziehungsweise, im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Der/Die Protokollführer:in wird zu Beginn der Veranstaltung vom/von der Versammlungsleiter:in in Zustimmung festgelegt. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter:in und des/der Protokollführer:in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 500 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- Verträge mit einem Betrag von mehr als einer Summe von 3.000 Euro
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens vier Stellvertretern.
 - (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in geheimer Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
 - (5) Der Vorstand wählt in derselben Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
 - (6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
 - (7) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
 - (8) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
 - (9) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 8, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
 - (10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
 - (11) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.
 - (12) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
 - (13) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB.

§ 10 Beitreibungspflicht

- (1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 11 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.
- (3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn wenigstens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Übertragene Stimmen nach Abs. 2 gelten als anwesend, wenn der Ausübende anwesend ist.
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig und lädt der Vorstand mit derselben Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten ordnungsgemäß zu einer erneuten Mitgliederversammlung, so ist diese immer und bis zu ihrem Ende beschlussfähig.

§ 12 Haftung und Auslagenersatz

- (1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.
- (4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

§13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitwirkenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand entsprechend der Gesetzlichen Regelung eine/n Datenschutzbeauftragte:n.

§13 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.März 2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.